

☒ Beschlussvorlage
 ☐ Berichtsvorlage
 ☒ öffentliche Sitzung
 ☐ nicht-öffentliche Sitzung

Beratungsfolge:		Datum:
☒ Fachausschuss	<u>Ausschuss für Regionalentwicklung</u>	<u>17.10.2005</u>
☒ Fachausschuss	<u>Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung</u>	<u>20.10.2005</u>
☒ Kreisausschuss		<u>01.11.2005</u>
☒ Kreistag		<u>09.11.2005</u>

Inhalt:

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Wertstoffannahmehöfe des Landkreises Uckermark

Wenn Kosten entstehen:

Kosten	Haushaltsstelle 72200	Haushaltsjahr 2006	☒ Mittel stehen zur Verfügung
☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung ☐ Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung:	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Wertstoffannahmehöfe des Landkreises Uckermark.

zuständiges Amt:

**Amt für Finanzen
und Service**

Karin Buhrtz
Amtsleiterin

Alexander Kraus
Dezernent III

Klemens Schmitz
Landrat

abgestimmt mit:

Amt	Name	Unterschrift
Juristin des Dezernates III	Britta Baum	
GF der UDG mbH	Thomas Hacker	

Beratungsergebnis:
Kreistag/
Ausschuss

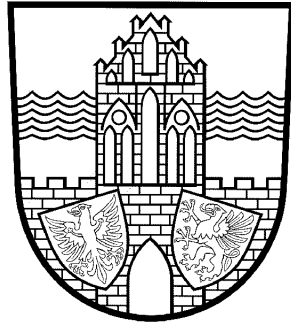
	Datum	Stimmen		Stimm- enthaltung	Einstimmig	Lt. Beschluss- Vorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein				
REA	17.10.2005						
FRA	20.10.2005						
KA	01.11.2005						
KT	09.11.2005						

Begründung:

Im Zuge der Schließung der kreislichen Siedlungsabfalldéponien zum 31.05.2005 und in Umsetzung neuerer gesetzlicher und untergesetzlicher Regelwerke ist eine Neuorganisation der Abfallwirtschaft im Landkreis Uckermark erforderlich.

Unter Berücksichtigung der aktuellen Gegebenheiten muss die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Wertstoffannahmehöfe des Landkreises Uckermark geändert werden.

Die beiliegende Neufassung dieser Satzung wurde inhaltlich und redaktionell überarbeitet.



SATZUNG

**über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für die Inanspruchnahme der
Wertstoffannahmehöfe des Landkreises Uckermark**

Aufgrund des § 9 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) vom 06.06.1997 (GVBl. I S.40 ff.) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.06.2005 (GVBl. I S. 215 f.) i. V. m. § 5 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (LKrO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 433 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.06.2005 (GVBl. I S. 210) i. V. m. §§ 2 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Neufassung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 74 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.04.2005 (GVBl. I S. 170), sowie auf Grundlage der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Uckermark in der z. Z. gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Uckermark in seiner Sitzung am 09.11.2005 folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Wertstoffannahmehöfe des Landkreises Uckermark beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Der Landkreis Uckermark betreibt die in seinem Kreisgebiet gelegenen und in der Anlage 1 dieser Satzung aufgeführten Wertstoffannahmehöfe als öffentliche Einrichtung.

Im Auftrag des Landkreises Uckermark erhebt die Uckermärkische Dienstleistungsgesellschaft mbH (UDG) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Wertstoffannahmehöfe.

§ 2 Gebührentatbestand

(1) Benutzungsgebühren im Sinne der Satzung werden vom Landkreis Uckermark für die Annahme folgender Abfälle aus privaten Haushaltungen aus dem Kreisgebiet an den Wertstoffannahmehöfen erhoben:

- a) Kfz-Batterien: PKW, LKW, Krafträder
- b) Altreifen: PKW, LKW, Traktor, jeweils mit oder ohne Felge, sowie von Krafträdern und Fahrrädern
- c) Bauschutt: Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik sowie Gemische hiervon mit weniger als 5 % Störstoffen; jedoch höchstens in einer Menge, die mit einem PKW-Anhänger transportiert werden kann
- d) Gemischte Bau und Abbruchabfälle, jedoch höchstens in einer Menge, die mit einem PKW-Anhänger transportiert werden kann
- e) Bitumengemische, Kohlenteer- und teerhaltige Produkte
- f) Altholz (belastet)

(2) Folgende Abfälle können an den Wertstoffannahmehöfen kostenfrei abgegeben werden:

- Verpackungen aus Glas (nur Hohlglas, kein Flachglas)
- Papier / Pappe / Kartonagen
- Sperrmüll (blaue Karte)
- Elektro- und Elektronikaltgeräte
- Schrott
- Garten- und Parkabfälle (Rasenschnitt, kompostierbare Gartenabfälle, Laub-/ Pflanzenreste ohne Verunreinigungen, soweit die Abfälle nicht aus Wurzeln von Bäumen, Baumstämmen oder überdicken Ästen bestehen)

§ 3

Gebührenmaßstab/Gebührensatz

Die Gebühr für die kostenpflichtige Annahme von Abfällen i. S. von § 2 Abs. 1 dieser Satzung wird im Hinblick auf Gebührenmaßstab und Gebührensatz wie folgt bemessen:

- a) Die Gebühr gemäß § 2 Abs.1 a bemisst sich nach der Stückzahl der abgegebenen Batterien. Der Gebührensatz ergibt sich aus Anlage 2 Nr. 1 zur Satzung, die Bestandteil der Satzung ist.
- b) Für die Bemessung der Gebühr gemäß § 2 Abs.1 b gilt § 3 a Satz 1 entsprechend. Der Gebührensatz pro Stück ergibt sich aus Anlage 2 Nr. 2 zur Satzung.
- c) Für die Annahme der in § 2 Abs.1 c genannten Abfälle auf den Wertstoffannahmehöfen Pinnow und Prenzlau bemisst sich die Gebühr nach dem auf der Fahrzeugwaage festgestellten Gewicht der angelieferten Mengen in Tonnen (t). Bei Anlieferung dieser Abfälle auf den anderen Wertstoffannahmehöfen bemisst sich die Gebühr nach der angenommenen Menge je 0,5 m³. Der jeweilige Gebührensatz ergibt sich aus Anlage 2 Nr. 3 zur Satzung.
- d) Die Gebühr für die Annahme der in § 2 Abs. 1 d, 1 e und 1 f genannten Abfälle bemisst sich nach dem auf der Fahrzeugwaage festgestellten Gewicht der angelieferten Menge in Tonnen (t). Der Gebührensatz der jeweiligen Abfallart ergibt sich aus Anlage 2 Nr. 4, 5 bzw. 6 zur Satzung.

§ 4

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner der gemäß § 2 Abs. 1 zu zahlenden Gebühren ist der Anlieferer.

§ 5

Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Anlieferung der Abfälle am Wertstoffannahmehof des Landkreises Uckermark. Sie wird mit der Übergabe der Abfälle am Wertstoffannahmehof fällig und ist sofort bar zu entrichten. Auf Antrag des Gebührenschuldners kann die Gebührenschuld auch durch gesonderten Bescheid festgesetzt werden. In diesem Fall wird sie 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Der Landkreis kann die Festsetzung der Gebührenschuld durch Gebührenbescheid von der Erteilung einer Einzugsermächtigung abhängig machen. In begründeten Fällen (z.B. Neukunden, Verzug bezüglich vorangegangener Gebührenschuld) kann er die Festsetzung durch Gebührenbescheid ablehnen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark am 01.01.2006 in Kraft.

Prenzlau, den .2005

Klemens Schmitz
Landrat

Anlage 1

Wertstoffannahmehöfe des Landkreises Uckermark

Deponie Pinnow
Prenzlau
Templin *)
Deponie Milmersdorf **)
Angermünde
Lychen
Boitzenburg
Brüssow
Fürstenwerder
Gartz (Oder)
Gramzow
Passow

*) Der Wertstoffannahmehof in Templin wird im Laufe des Jahres 2006 eingerichtet. Die Inbetriebnahme der Annahmestelle wird zu gegebener Zeit ortsüblich bekannt gemacht.

**) Mit der Inbetriebnahme des Wertstoffannahmehofes Templin wird die Annahmestelle Milmersdorf geschlossen.

Anlage 2

Gebührensätze für die kostenpflichtige Anlieferung von Abfällen an den Wertstoffannahmehöfen des Landkreises Uckermark

1. Kraftfahrzeug – Batterien

Kraftrad	1,00 Euro/Stück
PKW	2,00 Euro/Stück
LKW	4,00 Euro/Stück

2. Altreifen

Pkw ohne Felge	2,00 Euro/Stück
Pkw mit Felge	2,50 Euro/Stück
Lkw ohne Felge	7,50 Euro/Stück
Lkw mit Felge	11,00 Euro/Stück
Traktor ohne Felge	12,50 Euro/Stück
Traktor mit Felge	15,00 Euro/Stück
Kraftrad	1,00 Euro/Stück
Fahrrad	0,50 Euro/Stück

3. Bauschutt

Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik und Gemische hiervon (weniger als 5 Vol.-% Störstoffe)	7,50 Euro je 0,5 m ³ bzw. 7,50 Euro/t
---	---

4. Bausstellenabfälle*

Gemischte Bau- und Abbruchabfälle*	120,00 Euro/t
------------------------------------	---------------

5. Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte*	250,00 Euro/t
--	---------------

6. Altholz (belastet)*	120,00 Euro/t
------------------------	---------------